

Jugendordnung (JO)

– Stand 09. September 2008>

I. Allgemeines

§ 1 - Grundsätze

- (1) Deutsche Handballjugend (DHJ) ist die Gemeinschaft aller in den Mitgliedsverbänden des DHB organisierten Jugendlichen und der gewählten sowie berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich.
- (2) Die Deutsche Handballjugend ist Mitglied der Deutschen Sportjugend (DSJ).
- (3) Die Deutsche Handballjugend will durch fachliche und überfachliche Jugendarbeit ermöglichen, dass junge Menschen in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport treiben. Sie will durch ihre Arbeit zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zu sozialem Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement anregen und durch Begegnungen und Wettkämpfe auch mit ausländischen Partnern Bereitschaft zur internationalen Verständigung erreichen. In Zusammenarbeit mit der DSJ und anderen Jugendverbänden und Institutionen sollen die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickelt, die Jugendarbeit der Handballverbände unterstützt und koordiniert, sowie gemeinsame Interessen jugend- und gesellschaftspolitischer Art vorangebracht werden. Folgende Grundsätze der Jugendarbeit gelten: Die Deutsche Handballjugend führt und verwaltet sich gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und im Rahmen der Satzung des DHB selbständig. Die Deutsche Handballjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die Deutsche Handballjugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Die Deutsche Handballjugend ist gegen jeglichen Drogenmissbrauch, gegen Doping und für Kontrollen gemäß dem Antidoping-Reglement.

II. Organisation

§ 2 - Gliederungen

Die Gliederungen der Deutschen Handballjugend sind:

1. der Bundesjugendtag (BJT),
2. der Erweiterte Jugendausschuss (EJA),
3. der Jugendausschuss (JA),
 - 3.1 der Arbeitskreis Jugendsprecher,
 - 3.2 der Arbeitskreis Kinder- und Schulhandball,
 - 3.3 der Arbeitskreis „Erlebnisswelt Handball“,
 - 3.4 der Arbeitskreis „Medien und Öffentlichkeitsarbeit“,
4. der Geschäftsführende Jugendausschuss (GJA).

§ 3 - Bundesjugendtag (BJT)

- (1) Der Bundesjugendtag findet alle drei Jahre vor dem Bundestag des DHB statt. Der Termin muss vor Ablauf der Antragsfrist zum Bundestag des DHB liegen und ist vom Jugendausschuss vier Monate vorher bekannt zu geben.
- (2) Antragsberechtigt zum Bundesjugendtag sind der Erweiterte Jugendausschuss, der Jugendausschuss und die Jugendausschüsse der Regional- und Landesverbände.
Anträge an den Bundesjugendtag müssen spätestens zwei Monate vor dem Bundesjugendtag dem Jugendsekretariat schriftlich vorliegen.
- (3) Die schriftliche Einberufung durch den JA muss sechs Wochen vor Beginn der BJT unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge den stimmberechtigten Mitgliedern zugehen.
- (4) Dem Bundesjugendtag gehören stimmberechtigt an:
 - a) je zwei Vertreter der Landes- und Regionalverbände, die deren Jugendorgane aus ihrer Mitte wählen,
 - b) je ein Jugendsprecher der männlichen und der weiblichen Jugend aus den Regional- und Landesverbänden und des DHB oder deren Vertreter (Höchster 23 Jahre am Tag ihrer Wahl),
 - c) die Mitglieder der Jugendausschusses (JA), ausgenommen die unter § 5 (1) i) bis k) genannten Personen.
- (5) Der Bundesjugendtag wählt:
 - a) den Vorsitzenden des JA, der kraft Amtes Vizepräsident Jugend im DHB-Präsidium ist,
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden des JA,
 - c) den DHB-Jugendsprecher und die DHB-Jugendsprecherin und deren Stellvertreter (aus dem Kreis der unter Absatz 4 b) aufgeführten Personen) auf Vorschlag des AK Jugendsprecher,
 - d) den Vorsitzenden des Arbeitskreises „Erlebniswelt Handball“,
 - e) den Vorsitzenden des Arbeitskreises „Medien und Öffentlichkeitsarbeit“.
- (6) Der BJT beschließt die Jugendordnung. Er berät und entscheidet über Jugendangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er beschließt ferner, welche Anträge zum Bundestag gestellt werden.
- (7) Ein außerordentlicher Bundesjugendtag (a.o. BJT) findet statt entweder
 - a) auf Antrag mehr als der Hälfte der Mitglieder des EJA
 - b) auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder des BJT gemäß vorstehendem Absatz 4 a) und b).Der Antrag ist an den Vizepräsidenten Recht zu richten. Der a.o. BJT hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags beim Vizepräsidenten Recht statt zu finden. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Im übrigen gelten die Vorschriften über den BJT entsprechend.

§ 4 - Erweiterter Jugendausschuss (EJA)

- (1) Der Erweiterte Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des JA,
 - b) je einem durch Jugendorgane gewählten Vertreter aus den Regionalverbänden oder deren Stellvertreter,
 - c) je einem durch Jugendorgane gewählten Vertreter aus den Landesverbänden oder deren Stellvertreter,
 - d) der Mädchenbeauftragten.

- (2) Der EJA tagt in der Regel zweimal jährlich. Ihm obliegt insbesondere
 - a) die Beratung und Entscheidung über Jugendangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zwischen den Bundesjugendtagen,
 - b) die Beratung und Verabschiedung von Anträgen an den BJT,
 - c) die Berufung von Mitgliedern der Jugend-Arbeitskreise,
 - d) die Vorbereitung des Bundesjugendtages (BJT),
 - e) die Koordinierung von Terminen im Jugendbereich,
 - f) die Berufung der Mädchenbeauftragten,
 - g) die Bildung von weiteren Arbeitskreisen,
 - h) die Beschlussfassung über die Empfehlung der Arbeitskreise,
 - i) das Recht, dem Präsidium auf Vorschlag des JA den Referenten für Kinder- und Schulhandball zur Berufung vorzuschlagen.

- (3) Die Vertreter der Regional- und Landesverbände wählen aus ihren Reihen ein Mitglied für den Jugendausschuss.

§ 5 - Jugendausschuss (JA)

- (1) Dem Jugendausschuss gehören stimmberechtigt an:
 - a) der Vizepräsident Jugend als Vorsitzender,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende des Jugendausschusses,
 - c) der Referent für Kinder- und Schulhandball,
 - d) der Jugendsprecher der männlichen Jugend oder dessen Stellvertreter/in,
 - e) die Jugendsprecherin der weiblichen Jugend oder deren Stellvertreter/in,
 - f) der Vorsitzende des Arbeitskreises „Erlebniswelt des Handball“ oder dessen Stellvertreter,
 - g) der Vorsitzende des Arbeitskreises „Medien und Öffentlichkeitsarbeit“ oder dessen Stellvertreter,
 - h) der Vertreter der Regional- und Landesverbände gem. § 4 (3) oder dessen Stellvertreter,
 - i) der Jugendsekretär,
 - j) der verantwortliche Jugendtrainer männlicher Bereich,
 - k) der verantwortliche Jugendtrainer weiblicher Bereich.

- (2) Der JA tagt in der Regel viermal jährlich. Er hat die in § 1 genannten Aufgaben

vorzubereiten und die Beschlüsse des BJT und des EJA zu erfüllen.

- (3) Dem JA obliegt
- a) Vorschläge an die Leistungssportkommission weiterzugeben,
 - b) die pädagogische Betreuung der Talentfördermaßnahmen,
 - c) die Ansetzung und Abwicklung der Spiele um die Deutschen Jugendmeisterschaften und der sonstigen Wettbewerbe im Jugendbereich; insoweit sind der Vorsitzende des JA und der stellvertretende Vorsitzende des JA Spielleitende Stellen, sie vertreten sich gegenseitig.
 - d) die gemeinsame Planung und Umsetzung von Jugendfördermaßnahmen,
 - e) Diskussion über internationale Spielentwicklungen im Jugendbereich.

Die sportfachliche Planung des Jugendleistungssports obliegt der Leistungssportkommission. Der JA und die Leistungssportkommission koordinieren die Termine des Jugendleistungssports in einem gemeinsamen Kalender. Durch den Vorsitzenden des JA als Vertreter der Deutschen Handballjugend wirkt der JA in dieser Kommission mit.

(4) Dem JA obliegen ferner:

- a) die Jahres- und Haushaltsplanung des Jugendbereichs, soweit es nicht den Leistungssport betrifft,
 - b) die verwaltungstechnische Planung der Zusammenkünfte der Jugendorgane und Jugendarbeitskreise,
 - c) die überfachliche und allgemeine Jugendarbeit,
 - d) die Aufgaben als Mitträger des Wettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“.
- (5) Der JA kann Anträge an das Erweiterte Präsidium, den Bundesjugendtag und den EJA stellen.
- (6) Der Vizepräsident Jugend, der stellvertretende Vorsitzende des JA und alle vom JA Beauftragten sind für die Jugendarbeit, alle Jugendbelange und deren Durchführung im Bereich des DHB zuständig und verantwortlich. Durch ihre Mitwirkung im Präsidium, im Erweiterten Vorstand und in den Kommissionen des DHB arbeiten sie kooperativ zwischen dem Jugend- und Erwachsenenbereich mit.

§ 6 - Geschäftsführender Jugendausschuss (GJA)

(1) Dem geschäftsführenden Jugendausschuss gehören an:

- a) der Vizepräsident Jugend als Vorsitzender,
- b) der stellvertretende Vorsitzende des JA,
- c) der Jugendsekretär,

(2) Der GJA führt die Geschäfte zwischen den Jugendausschusssitzungen.

III. Arbeitskreise

§ 7 - Arbeitskreis Jugendsprecher

- (1) Dem Arbeitskreis der Jugendsprecher gehören der Jugendsprecher und die Jugendsprecherin des DHB als Vorsitzende sowie deren Stellvertreter an. Weitere Mitglieder kann der Arbeitskreis aus dem Kreis der Jugendsprecher/innen der Regional- und Landesverbände und der jeweiligen Stellvertreter hinzuziehen. Die Zahl der Mitglieder darf zehn nicht übersteigen.
- (2) Der Arbeitskreis Jugendsprecher setzt sich mit aktuellen fachspezifischen und überfachlichen Themen auseinander, soweit sie jugendpolitische Relevanz haben. Er hat zur Aufgabe, Rahmenbedingungen für die Mitwirkung, Mitgestaltung und Mitbestimmung Jugendlicher in der Deutschen Handballjugend auf allen Ebenen zu schaffen. Zur Fortentwicklung des Jugendsprecherwesens erarbeitet er die konzeptionellen Grundlagen und unterstützt die Jugendsprecher der Regional- und Landesverbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Weitergabe von Informationen, die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und die Erstellung von Arbeitsmaterialien. Zusammen mit dem Arbeitskreis „Erlebnisswelt Handball“ vertritt er die Deutsche Handballjugend bei anderen Jugendverbänden, insbesondere gegenüber der Deutschen Sportjugend.

§ 8 - Arbeitskreis Kinder- und Schulhandball

- (1) Der Arbeitskreis hat die Weiterentwicklung des Kinder- und Schulhandballs zum Ziel. Zur Weiterentwicklung des Schulhandballs fördert er die Zusammenarbeit mit den Lehrerausbildungsinstitutionen.
- (2) Er setzt sich zusammen aus dem Referenten für Kinder- und Schulhandball als Vorsitzenden und aus Beisitzern. Die Beisitzer müssen die Bereiche Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II und Lehrerausbildung (Hochschulfragen) abdecken. Der JA schlägt dem EJA die Beisitzer zur Berufung vor.
- (3) Der Arbeitskreis Kinder- und Schulhandball ist zuständig für den Kinderhandball in den Vereinen und fördert auch die Zusammenarbeit von Schule und Verein.

§ 9 - Arbeitskreis „Erlebnisswelt Handball“

- (1) Der AK ist zuständig für alle Sachfragen in Verbindung mit der Deutschen Sportjugend (DSJ) im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und für die Entwicklung, Planung und Durchführung von zukunftsorientierten Modellmaßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Jugendhandballs.
- (2) Mitglieder des Arbeitskreises sind der Vorsitzende des AK Erlebnisswelt Handball und weitere Mitglieder, die auf Vorschlag des AK-Vorsitzenden durch den EJA berufen werden.

§ 10 - Arbeitskreis „Medien und Öffentlichkeitsarbeit“

- (1) Der Arbeitskreis unterstützt den Vorsitzenden des AK „Medien und Öffentlichkeitsarbeit“ bei der Betreuung und Aktualisierung der Internetpräsenz der Deutschen Handballjugend und bei der internen und externen Kommunikation.
- (2) Mitglieder des Arbeitskreises sind der Vorsitzende des AK „Medien und Öffentlichkeitsarbeit“ und weitere Mitglieder, die auf Vorschlag des AK-Vorsitzenden vom EJA berufen werden.

§ 11 - Weitere Arbeitskreise

Der EJA bildet im Bedarfsfall zu wichtigen Sachfragen weitere Arbeitskreise. Insbesondere kann er zur Vorbereitung der Änderung von Ordnungen einen Arbeitskreis Jugendrecht bilden.

§ 12 - Arbeitskreissitzungen

Die Arbeitskreise werden bei Handlungsbedarf auf Antrag der jeweiligen Vorsitzenden und nach Genehmigung durch den Vizepräsidenten Jugend zu Sitzungen einberufen.

IV. Finanzverwaltung

§ 13 - Jugendhaushalt

- (1) Die im Haushaltsplan des DHB für die Jugend ausgewiesenen Mittel werden vom JA gemäß den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen verwendet.
- (2) Der Haushaltsplan und der Jahresabschluss sind dem EJA vorzulegen.

V. Geschäftsführung

§ 14 - Jugendsekretär

- (1) Für die Geschäftsführung im Bereich der Deutschen Handballjugend ist der Jugendsekretär im Rahmen der Verwaltung des DHB zuständig. Er wird unterstützt durch weitere, im Jugendbereich des DHB tätige Mitarbeiter.
- (2) Der Jugendsekretär arbeitet im Auftrag und nach Weisung des Vizepräsidenten Jugend. Davon ausgenommen sind dienst- und arbeitsrechtliche Belange.

VI. Rechtsangelegenheiten

§ 15 - Strafen

Die Besonderheiten bei der Bestrafung Jugendlicher regelt § 26 der RO des DHB in neuer Version.

VII. Anerkennung für Funktionsträger im Jugendbereich

§ 16 - Anerkennung

Die Anerkennung um die Jugendarbeit im Handballsport bestimmt sich nach Maßgabe des § 10 der Ehrungsordnung des DHB**.

**** § 10 der Ehrungsordnung des DHB hat folgenden Wortlaut:**

(1) Die Deutsche Handballjugend kann in Anerkennung um die Jugendarbeit im Handballsport

- die "gerahmte Urkunde mit Sachgabe",

- das "Zeiteisen" und

- den Jugend-Anerkennungsclip (mit Länderspielbesuch und VIP-Karte) verleihen.

(2) Die "gerahmte Urkunde mit Sachgabe" wird an langjährige verdienstvolle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Mitglieder der Jugendausschüsse der Landes-, Regionalverbände oder des DHB waren, verliehen, wenn sie über den eigenen Verband hinausgehend in hervorragender Weise in der Jugendarbeit im Handballsport tätig waren. Auch Persönlichkeiten aus anderen Gremien können die "gerahmte Urkunde mit Sachgabe" erhalten, wenn sie sich in außergewöhnlichem Maße Verdienste um die Jugendarbeit im Handballsport erworben haben.

(3) Das "Zeiteisen" kann an ehrenamtliche Funktionäre der LV, RV und auf DHB-Ebene verliehen werden und setzt eine mindestens 8-jährige Tätigkeit im Jugendbereich voraus.

(4) Der Jugend-Anerkennungsclip wird an junge Menschen für hervorragende Leistungen in der Jugendarbeit im Handballsport bei einer kontinuierlichen Tätigkeit über mindestens 3 Jahre verliehen.

(5) Antragsberechtigt sind die Jugendausschüsse der Landes- und Regionalverbände sowie die konstituierten Arbeitskreise. Der Antrag muss schriftlich erfolgen und hat neben der Begründung auch Dauer und Art der Tätigkeit im Jugendbereich zu enthalten.

(6) Über die Verleihung der Auszeichnung entscheidet der EJA nach Prüfung durch den JA.

(7) Die "Urkunde mit Sachgabe", das "Zeiteisen", und der Jugend-Anerkennungsclip werden grundsätzlich im Rahmen des Bundesjugendtages verliehen. In Ausnahmefällen können die Auszeichnungen auch bei anderen herausragenden Jugendveranstaltungen verliehen werden. Soweit die Verleihung im Rahmen des Bundesjugendtages erfolgen soll, muss der Antrag bis zum 31.12. des Vorjahres gestellt werden.

(8) Die "Urkunde mit Sachgabe", das "Zeiteisen" und der Jugend-Anerkennungsclip dürfen an eine Person nur jeweils einmal vergeben werden.

(9) Die Ehrungen sind protokollarisch festzuhalten.